

EFL Personal^{CARE} Versicherung für Darlehensvertrag

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN für die Versicherung auf den Todesfall und bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

1. Zustandekommen der Versicherung und beteiligte Parteien

Zwischen der EFL Autoleasing AG (als Versicherungsnehmerin) und der CHARTIS Europe und der AIG Life Insurance Company Ltd. (nachstehend gemeinsam der „Versicherer“ genannt) besteht ein Kollektivversicherungsvertrag Nr. CL 0068 & 75.385. Dieser Vertrag garantiert den nachfolgenden Versicherungsschutz und wird von der Financial & Employee Benefits Services (FEBS) AG (Römerstrasse 18, 8402 Winterthur) als Serviceunternehmen administriert.

Sie sind Darlehensnehmer eines mit der EFL Autoleasing AG abgeschlossenen Darlehensvertrags und Sie haben Ihre Zustimmung zur freiwilligen Versicherung durch Unterzeichnung und Daterung der Beitrittserklärung erteilt und sind damit durch den oben genannten Vertrag versichert.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- Der zwischen Ihnen und der EFL Autoleasing AG abgeschlossene Darlehensvertrag
- Die Zustimmung/Beitrittserklärung zum Kollektivversicherungsvertrag
- Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Das schweizerische Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)

3. Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung tritt an dem Tag der Unterzeichnung der Zustimmung/Beitrittserklärung in Kraft, frühestens aber am selben Tag wie Ihr Darlehensvertrag, und zwar ohne Einschränkung und medizinische Formalitäten.

Vorbehaltlich der Zahlung der monatlichen Prämie im Rahmen Ihrer monatlichen Raten läuft die Versicherung bis zum Ende der Laufzeit Ihres Darlehensvertrags, ausser wenn dieser (ganz gleich, aus welchem Grund) zuvor gekündigt wird. Die Versicherung endet auch im Todesfall, bei ärztlicher Feststellung einer dauerhaften vollständigen Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit oder wenn Sie 65 Jahre alt werden.

Die Deckungen gelten weltweit. Eine Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherung beginnt aber erst an dem Tag, an dem sie durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt festgestellt wird.

4. Versicherungsleistungen im Todesfall

4.1 Umfang der Versicherung im Todesfall

Im Todesfall aufgrund von Krankheit oder Unfall während der Dauer der Versicherung zahlt der Versicherer in einem Betrag die im Rahmen Ihres Darlehensvertrags ausstehende Summe der noch nicht bezahlten Raten. Im Erlebensfall am Tag des Ablaufs des Versicherungsvertrags schuldet Ihnen der Versicherer keinerlei Leistungen.

4.2 Limite im Todesfall

Die versicherte Höchstleistung je Person beträgt im Todesfall maximal CHF 75'000 (einschliesslich Mehrfach-Darlehens- bzw. Leasingverträge, die mit der EFL Autoleasing AG vereinbart wurden).

4.3 Kürzungen und Ausschlüsse im Todesfall

Wenn Sie bei Abschluss des Darlehensvertrags ohne ärztliche Untersuchung an einem Gebrechen, einer Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leiden und dies zum Todesfall führt, ist der Versicherer berechtigt, ein ärztliches Gutachten anzufordern und seine Leistungen proportional zur Schwere dieses Gebrechens, dieser Krankheit bzw. diesen Unfallfolgen, die bereits vorher existierten, zu kürzen.

Es werden keine Versicherungsleistungen im Todesfall erbracht als Folge von:

- Bürgerkriegen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn Sie an diesen Ereignissen aktiv teilnehmen;
- Luftfahrzeugunfällen gleich welcher Art (ausser wenn Sie sich als einfacher Passagier an Bord eines für die Luftbeförderung zugelassenen Luftfahrzeugs befinden, das einen bei den zivilen Luftfahrtbehörden angemeldeten gewerblichen Flug absolviert);
- Suizid während des ersten Versicherungsjahres.

Der Versicherer verzichtet auf sein Kürzungsrecht im Falle von grober Fahrlässigkeit.

5. Versicherungsleistungen bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

5.1 Umfang der Versicherung bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Vorübergehende vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Bei einer vorübergehenden Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall während der Dauer der Versicherung während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen (Wartezeit) zahlt der Versicherer 100% jeder monatlichen Darlehensrate gemäss Darlehensvertrag, die während der medizinisch begründeten Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit nach der Wartezeit fällig wird.

Dauerhafte vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Bei einer dauerhaften Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall während der Dauer der Versicherung zahlt der Versicherer den Betrag Ihres Darlehensvertrages, der im Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung der dauerhaften Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit aussteht; dieser Betrag berechnet sich aus dem Darlehensbetrag abzüglich der über die Laufzeit des Darlehensvertrages geleisteten Amortisationszahlungen. Zahlungsrückstände und Verzugszinsen werden nicht bezahlt. Solange eine Krankheit oder ein Unfall zu einer Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit führt, aber noch keine dauerhafte Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit feststellt werden kann, so ist dieser Fall als vorübergehende Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit versichert. Voraussetzung dieser Deckung ist, dass Sie unmittelbar vor Eintritt der Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit berufstätig waren (entlohnt oder nicht) und diese Berufstätigkeit auf ärztliche Anweisung vollständig unterbrechen.

5.2 Limiten bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Vorübergehende vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Die versicherte monatliche Höchstleistung je Person beträgt CHF 1'500 (einschliesslich Mehrfach-Darlehens- bzw. Leasingverträge, die mit der EFL Autoleasing AG vereinbart

wurden). Pro Schadenfall werden die Leistungen für maximal 12 Monate erbracht; bei wiederholter vorübergehender vollständiger Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit werden die Leistungen für insgesamt maximal 24 Monate während der Vertragslaufzeit erbracht.

Dauerhafte vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Die versicherte Höchstleistung je Person beträgt CHF 75'000 (einschliesslich Mehrfach-Darlehens- bzw. Leasingverträge, die mit der EFL Autoleasing AG vereinbart wurden).

5.3 Kürzungen und Ausschlüsse bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Kürzungen:

Wenn Sie bei Abschluss eines Darlehensvertrags an einem Gebrechen, einer Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leiden und dies zur Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Versicherer berechtigt, ein ärztliches Gutachten anzufordern und seine Leistungen proportional zur Schwere dieses Gebrechens, dieser Krankheit bzw. diesen Unfallfolgen, die bereits vorher existierten, zu kürzen.

Ausschlüsse:

Es werden keine Versicherungsleistungen erbracht als Folge von

- Bürgerkriegen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn Sie an diesen Ereignissen aktiv teilnehmen;
- Luftfahrzeugunfällen gleich welcher Art (ausser wenn Sie sich als einfacher Passagier an Bord eines für die Luftbeförderung zugelassenen Luftfahrzeugs befinden, das einen bei den zivilen Luftfahrtbehörden angemeldeten gewerblichen Flug absolviert);
- Vorsätzlicher Provozierung einer Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit;
- einer Berufssportart oder einer Sportart, die die Benutzung eines Motorgerätes beim Training, bei Tests oder bei Wettkämpfen mit einschliesst;
- einem Unfall, der sich ereignet, während Sie unter Alkoholeinfluss stehen;
- einer Mutterschaft und ihrer möglichen Komplikationen;
- Rückenschmerzen, mit Ausnahme von ärztlichen bewiesenen pathologischen Schäden
- psychiatrischen Geistes- oder Nerven-Krankheiten, mit Ausnahme von dauerhaften Aufenthalten in Krankenhäusern wegen dieser Krankheiten.

Zahlungsende:

Die monatlichen Versicherungsleistungen werden nicht mehr gezahlt, wenn

- keine Belege für ein Andauern der Krankheit bzw. Unfallfolgen vorgelegt werden;
- Sie wieder eine Berufstätigkeit (auch in Teilzeit) aufnehmen (oder aufnehmen können);
- Sie 65 Jahre alt werden oder in Altersrente gehen;
- die Darlehensraten vollständig bezahlt sind oder
- eine dauerhafte vollständige Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird.

6. Prämienzahlung

Die Versicherungsprämie ist Bestandteil der im Rahmen Ihres Darlehensvertrags zahlbaren monatlichen Raten. Sie wird jeden Monat berechnet und direkt von der EFL Autoleasing AG an den Versicherer gezahlt. Ausser bei einer Änderung der Versicherungssteuern/Stempelabgaben bleibt die Prämie während der gesamten Dauer Ihrer Versicherung unverändert.

7. Schadenfall

Jeder Schadenfall ist so schnell wie möglich schriftlich der

FEBS AG (Financial & Employee Benefits Services AG)

Römerstrasse 18, Postfach, CH-8402 Winterthur

Tel. +41 52 266 02 33,

Fax +41 52 266 02 01

E-Mail efl@febs.ch

anzuzeigen.

Die Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit muss spätestens 60 Tage nach dem Ende der 60-tägigen Wartezeit angezeigt werden; andernfalls werden die Versicherungsleistungen lediglich ab dem Tag der Meldung berechnet (dies gilt ebenso, wenn eine Verlängerung später als 60 Tage nach Ablauf des letzten durch Belege nachgewiesenen Zeitraums gemeldet wird).

Als Datum des Schadenfalls gilt vorbehaltlich der Wartezeiten:

- im Todesfall gemäss Artikel 4: der Todestag
- bei dauerhafter Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 5: der Tag, an dem ein Arzt die Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit als dauerhaft feststellt
- bei vorübergehender Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 5: der erste Tag der Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Es müssen folgende Dokumente übermittelt werden:

- eine Schadenanzeige mit Namen, Vornamen, genauer Anschrift und Unterschrift der versicherten Person sowie der Nummer des Darlehensvertrags;
- im Todesfall: amtliche Sterbeurkunde vom Arzt, der den Tod festgestellt hat; und eine ärztliche Bescheinigung, die die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit oder Körperverletzung nennt, die zum Tode geführt hat;
- bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit: Bescheinigung vom dem Arzt, der die vorübergehende Arbeitsunterbrechung angeordnet hat, in der Ursache und voraussichtliche Dauer der vollständigen Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit (eine neue Bescheinigung ist bei jeder Verlängerung der Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit vorzulegen; bei dauerhafter Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung aus der die Ursache hervorgeht und die ausdrückliche Feststellung, dass der Versicherte dauerhaft und vollständig erwerbs-/arbeitsunfähig bleiben wird;

Weitere Auskünfte und Informationen zur Meldung eines Schadenfalls können Sie bei der FEBS AG erhalten. Ein Schadenfall kann nur dann reguliert werden, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Der Versicherer oder die FEBS AG sind berechtigt, selbst ergänzende Auskünfte einzuholen oder weitere Dokumente oder ein medizinisches Gutachten von Ihnen einzufordern.

8. Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach dem Ereignis, auf das die Leistungspflicht gestützt wird.

9. Zahlung von Leistungen

Alle von der Versicherung vorgesehenen Leistungen werden ausschliesslich an die EFL Autoleasing AG als Ausgleich für die kraft des Darlehensvertrags zahlbaren Beträge ausgezahlt.

10. Militärdienst und Krieg

Der aktive Dienst zur Verteidigung der Neutralität der Schweiz sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Land – in beiden Fällen ohne kriegerische Handlungen – gilt als Militärdienst in Friedenszeiten; als solcher ist er im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedeckt. Das Kriegsrisiko ist im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt.

11. Datenschutz

Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung gemacht werden, sowie die einzureichenden Daten werden vom Versicherer ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrags geführt. Sie können die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die Sie betrifft und die gegebenenfalls in einer vom Versicherer, seinen Bevollmächtigten und oder Standesorganisation benutzten Kartei geführt wird. Dieses Recht kann durch ein an die FEBS AG gerichtetes Schreiben in Anspruch genommen werden.

12. Beschwerde - Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Ihre Zustimmung/Beitritt und aus dieser Versicherung können Sie sich an die FEBS AG wenden. Sollten Sie mit der Antwort, die Sie erhalten, nicht einverstanden sein, können Sie die Stellungnahme eines Schlichters einholen.

Ombudsmann für die Privatversicherungen und die SUVA :

Deutsche Schweiz

In Gassen 14
Postfach 2646
8022 Zürich
E-mail : help@versicherungsombudsman.ch

Französische Schweiz

Ch. des Trois-Rois 5bis
Case postale 2608
1002 Lausanne
E-mail : ombudsman@avocats-ch.ch

Tessin

Via Giulio Pocobelli 8
Casella postale 10
6903 Lugano
E-mail : avcaimi@swissonline.ch

Eine Beschwerde des Darlehensnehmers hat keinen Einfluss auf seine Rechte.